

Freundeskreis
der
Musikschule Pankow

SATZUNG

Freundeskreis der Musikschule Pankow

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen:

„Freundeskreis der Musikschule Pankow“.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Pankow.

Adresse: Freundeskreis der Musikschule Pankow
Am Schloßpark 20
13187 Berlin
Tel.: 482 93 83

1.3 Der Verein ist als gemeinnütziger Verein e.V. in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Freundeskreis der Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein hat insbesondere das Ziel:

1. das Wirken der Musikschule Pankow ideell und finanziell zu fördern
2. der Musikschule Pankow zu helfen, ihre Aufgaben und Zielstellungen im Stadtbezirk Berlin-Pankow wahrzunehmen; das Anliegen der Musikschule zu fördern; neben einer soliden musikalischen Ausbildung im Einzel- und Gruppenunterricht sowie in Kursen, den Kindern und Jugendlichen besonders das gemeinsame Musizieren zu ermöglichen und ihnen somit eine sinnvolle Freizeitgestaltung in sozialer Gemeinschaft anzubieten
3. Unterstützung und Förderung sozial bedürftiger sowie besonders begabter Schüler
4. Bezuschussung oder Durchführung besonderer Kurse und Seminare und sonstiger Veranstaltungen
5. Mitfinanzierung und Hilfe bei der Durchführung von Projekten (Fahrten der Musiziergruppen, Schüler-Musiktheater, Musikschulfeste u.a.)
6. Förderung der Musikschüler insbesondere durch Begegnung der musikalischen Jugend in Deutschland sowie im Ausland nach den Grundsätzen moderner Jugendpflege
7. die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Instrumenten, Noten usw..

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Alle dem Verein zufließenden Mittel sind zur Erfüllung der in der Satzung angegebenen Ziele und Aufgaben zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen oder korporative Einrichtungen werden.

4.2 Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

4.3 Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei juristischen Personen durch Erlöschen,
- b) bei korporativen Einrichtungen durch Auflösung,
- c) durch Austritt,
- d) durch Ausschluss,
- e) durch Tod
- f) bei mehr als zweijährigem Rückstand der Mitgliedsbeitragszahlung.

4.4 Der Austritt ist dem Vorstand des Vereins schriftlich mitzuteilen und kann jederzeit erfolgen. Der bis zum Austrittsdatum gezahlte Mitgliedsbeitrag wird nicht zurückerstattet. Der Austritt wird vom Vorstand schriftlich bestätigt.

4.5 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4.6 Von den ordentlichen Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist vom Vorstand einmal jährlich einzuberufen.

6.2 Auf Antrag des vierten Teils der Vereinsmitglieder oder dreier Vorstandsmitglieder muss darüber hinaus jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

6.3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht durch den Vorstand schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

7.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Juristische Personen oder korporative Einrichtungen üben ihr Stimmrecht über den- oder diejenigen aus, die zur Vertretung im Rechtsverkehr berechtigt sind.

7.2 Das Stimmrecht ruht, solange der fällige Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet ist. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bis zum 30. April eines jeden Jahres zu entrichten.

7.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Entgegennahme des schriftlichen Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- b) die Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- c) die Entgegennahme und Erörterung des Berichts der Rechnungsprüfer,
- d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,

- f) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- g) alle sonstigen der Mitgliederversammlung vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.

7.4 Anträge zur Tagungsordnung müssen dem Vorstand drei Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen. Spätere Anträge können zu Beginn der Mitgliederversammlung in die Tagungsordnung aufgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

7.5 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7.6 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern dies nicht in der Satzung anders bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung im Wortlaut mitzuteilen.

7.7 Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag haben Abstimmungen schriftlich stattzufinden.

7.8 Die Beschlüsse und der Verlauf der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt.

8.2 Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der/dem Geschäftsführer/in,
- d) der/dem Schriftführer/in,

8.3 Der gewählte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.

8.4 Als beratendes Mitglied nehmen an den Sitzungen des Vorstandes

- der / die Leiter/in der Musikschule Béla Bartók (ehem. Pankow)
 - ein / eine Lehrervertreter/in der Musikschule Béla Bartók (ehem. Pankow)
- teil.

8.5 Der Vorstand kann weitere Mitglieder kooptieren. Kooptierte Mitglieder nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil.

§ 9 Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die gewählten Vorstandsmitglieder.

Je zwei von ihnen, darunter stets der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

10.1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

10.2 Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und einen Kassenbericht vor.

10.3 Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit diejenige des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

10.4 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die RechnungsprüferInnen haben die Aufgaben, anhand der Buch- und Kontenführung sowie der Belegsammlung die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen und in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Auflösung des Vereins

12.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vereinsvermögen vollständig an den Bezirk Berlin-Pankow mit der Auflage, es ausschließlich in steuerbegünstigter Weise für die Förderung kultureller Kinder- und Jugendarbeit des Bezirks zu verwenden.

12.2 Falls die Mitgliederversammlung im Falle einer Auflösung des Vereins nicht anders beschließt, gelten der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer als Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften der § 47 ff. BGB.

Berlin-Pankow, 20.11.2007